

# Fachkonzept zur Betreuung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Selbständiger

Nr. /2021

AZ: II - 1210

Datum: 14.12.2021

INTERN

Das Konzept regelt Strategie und Verfahren und bildet die Grundlage für eine einheitliche Aufgabenerfüllung und Betreuung der Zielgruppe der Selbständigen.

## *Inhalt*

- 1 Einleitung
- 2 Strategische Ausrichtung der Betreuung der Selbständigen
- 3 Operative Umsetzung der Betreuung der Selbständigen
- 4 Schnittstellen

## *Anlagen*

- Anhang 1 Abgrenzungen der Selbständigkeiten
- Anhang 2 Schnittstelle Eingangszone – Bearbeitungsservice – Markt & Integration
- Anhang 3 Schnittstelle Markt & Integration
- Anhang 4 Schnittstelle Bearbeitungsservice

Änderungshistorie:

---

*Datum*

## 1. Einleitung

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist eine aus Steuermitteln finanzierte Bedürftigkeitsleistung für alle jene Erwerbsfähigen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigener Kraft bestreiten können. Gemäß § 2 SGB II müssen eLb alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und ihre Arbeitskraft zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einsetzen, insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende schließt Selbständige nicht aus dem Leistungsbezug aus. Soweit eLb als Selbständige erwerbstätig sind und gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen sie sich bemühen, den Ertrag ihres jeweiligen Gewerbes zu steigern, um absehbar zu einem existenzsichernden Einkommen zu gelangen.

## 2 Strategische Ausrichtung der Betreuung der Selbständigen

Ausgehend von einer umfassenden Bestandsaufnahme soll die zielgerichtete und intensive Betreuung der eLb mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, zur Beendigung bzw. Reduzierung der Hilfebedürftigkeit beitragen.

Die M&I Spezialisten müssen regelmäßig überprüfen und neu beurteilen, ob eine selbstständige Tätigkeit von Leistungsbeziehern (immer noch) fortführungswürdig ist.

Bei Leistungsberechtigten, die bereits vor dem Beginn des Leistungsbezugs selbstständig tätig waren (Bestandsselbstständige) ist spätestens ein Jahr nach Beginn des Leistungsbezugs zu prüfen, ob die Selbstständigkeit fortführungswürdig ist oder der Verweis auf eine andere (abhängige) Beschäftigung geboten erscheint. Die Jahresfrist ist jedoch lediglich ein Anhaltspunkt. Insbesondere bei Neugründungen während des Leistungsbezugs könne auch ein längerer Zeitraum angemessen sein.

Die Prüfung der Fortführungswürdigkeit setzt eine ausführliche Sichtung und Bewertung der bisherigen Geschäftsergebnisse und des ggf. vorliegenden Geschäftsplanes voraus. Die Anforderungen an die Fortführungswürdigkeit der selbstständigen Tätigkeit gehen dabei über die rein betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit hinaus. Rein betriebswirtschaftlich betrachtet, gilt eine selbstständige Tätigkeit schon dann als tragfähig, wenn der erzielte Gewinn wenigstens die Betriebsausgaben deckt.

Fortführungswürdig aus Sicht des SGB II ist sie jedoch erst, wenn die Leistungsberechtigten auf längere Sicht einen Gewinn erwirtschaften, der als zu berücksichtigendes Einkommen zumindest ihren eigenen Bedarf deckt. Ist im Verlauf mehrerer Bewilligungsabschnitte nicht erkennbar, dass das aus der Selbstständigkeit erzielte Einkommen (Gewinn) jemals ausreichen wird, um zumindest den individuellen Bedarf des Selbstständigen zu decken, ist die Fortführungswürdigkeit seiner Tätigkeit zumindest fraglich.

Soweit eine selbstständige Tätigkeit unter diesen Bedingungen für nicht fortführungswürdig erachtet wird, ist es selbstständigen Leistungsberechtigten grundsätzlich auch zumutbar, diese zu beenden, um eine versicherungspflichtige Arbeit aufzunehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen (§ 10 Absatz 2 Nummer 5, Absatz 3 SGB II). In diesem Fall müssen sie sich nach ihren persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen. Ihre Selbstständigkeit können sie jedoch ggfs. als Nebentätigkeit weiterführen, soweit dies einer Vermittlung in abhängige Beschäftigung nicht entgegensteht. Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich die Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung in Nebengewerbe etc. zu fordern. Eine Empfehlung hierzu kann dennoch sinnvoll sein (z.B. zur Reduzierung des Schuldenrisiko etc.).

Die Spezialisten müssen die Einnahmen- und Ausgabensituation, die Gewinnermittlung oder andere für die Prüfung der Fortführungswürdigkeit der selbstständigen Tätigkeit wichtige Gesichtspunkte kennen. Erreicht werden soll dies dadurch, dass die Spezialisten und die Beschäftigten der Leistungssachbearbeitung eng miteinander zusammenarbeiten und die Spezialisten die vorläufige EKS bearbeiten. Bei Bedarf kann die Bearbeitung der vorläufigen EKS und die Beratung des eLb in einem gemeinsamen Gespräch zwischen 737, Spezialist und Kunde erfolgen.

Grundlage für die Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist die Arbeitshilfe zur einheitlichen Auswertung der Anlage EKS / Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Das Einkommen ist nach § 11 SGB II in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-VO) im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auf einen Leistungsanspruch anzurechnen.

Bei jeder Anlage EKS (vorläufig und endgültig) erfolgt eine Prüfung, bei der nur notwendige und angemessene Kosten berücksichtigt werden. Die (vorläufige) Anlage EKS dient dabei als Grundlage insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung der abschließenden Einkommensangaben in der Anlage EKS. Darüber hinaus werden Wareneinkäufe ins Verhältnis zum Umsatz gesetzt, um bei Unstimmigkeiten Anpassungen der Angaben auf Grundlage eingereichter abschließender Anlagen EKS/ Betriebswirtschaftlicher Abrechnungen vorzunehmen. Auffallende widersprüchliche Angaben zwischen vorläufiger und abschließender Anlage EKS werden kritisch hinterfragt.

### **3 Operative Umsetzung der Betreuung der Selbständigen**

Grundsätzlich werden alle Selbständigen (Haupt- und Nebenerwerb) von M&I Spezialisten in den Teams M&I betreut. Bezüglich der Eintragung im Lebenslauf wird auf die zentrale VerBIS-Arbeitshilfe Definition Lebenslauf verwiesen. Demnach werden Zeiten, in denen die Selbständigkeit entsprechend der Definition des § 7 Abs. 1 SGB IV mit mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt werden als Selbständigkeit erfasst. Wird die Selbständigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt, so ist dafür der Lebenslaufeintrag "Berufspraxis (Nebenbeschäftigung)" zu verwenden.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch das Team 737.

Eine Sondergruppe stellen Honorarkräfte dar. Diese Personengruppe wird von den IFK der Teams M&I betreut. Die Leistungsgewährung erfolgt im BS Team. Eine Abgrenzung der unterschiedlichen Selbständigkeiten ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

Mit dem Ziel, die Beratung der Selbständigen zu professionalisieren und eine einheitliche Strategie in der Betreuung sicherzustellen, ist eine Kundendifferenzierung unerlässlich.

Die Kunden werden daher wie folgt differenziert und mit der entsprechenden Kennung in VerBIS im Stellengesuch -> Administration -> Interne Kennung erfasst.

- **1VZ** (hauptberuflich Selbständige mit Ziel Stabilisierung der Selbständigkeit)
  - Kunden mit Gewinnerzielung prognostisch in bedarfsdeckender Höhe oder eines vergleichbaren Verdienstes aus abhängiger Beschäftigung, sowie Selbständige die bereits im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens tätig sind und eine Vermittlung in abhängige Beschäftigung nicht wahrscheinlich bzw. nicht zumutbar ist
  - Kontaktdichte alle 6 Monate im Rahmen der Bearbeitung der vorläufigen EKS
- **2VZ** (hauptberuflich Selbständige mit Ziel Perspektivwechsel)
  - Kunden mit Gewinnerzielung in bedarfsdeckender Höhe prognostisch unwahrscheinlich und Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt ist grundsätzlich möglich
  - Kontaktdichte alle 3 Monate
- **1NZ** (nebenberuflich Selbständige mit Ziel Ausbau der Selbständigkeit)
  - Kunden mit Gewinnerzielung nach Ausbau der Selbständigkeit prognostisch in bedarfsdeckender Höhe
  - Kontaktdichte alle 2 Monate
- **2NZ** (nebenberuflich Selbständige mit Ziel Perspektivwechsel)
  - Kunden mit Gewinnerzielung in bedarfsdeckender Höhe prognostisch unwahrscheinlich und Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt ist grundsätzlich möglich
  - Kontaktdichte im Rahmen der Integrationsprognose „marktnah“ monatlich bzw. „nicht marktnah“ alle 2 Monate

Persönliche Kontakte können sowohl in den Räumlichkeiten des Jobcenters Berlin Lichtenberg, als auch in der Betriebsstätte des Selbständigen erfolgen.

Je nach Handlungserfordernis können z.B. folgenden Förderinstrumente (nicht abschließende Aufzählung) genutzt werden: VB, MAT/AVGS, ESG, LES, FbW und EGZ. Die zentralen und hausinternen Festlegungen und Arbeitshilfen sind dabei zu beachten.

Bei der Vermittlung von Kenntnissen muss differenziert werden. Generell ist die Vermittlung von Kenntnissen durch LES, MAT/AVGS und FbW möglich. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse ist über LES ausgeschlossen. Eine Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Projektmanagement, Akquise, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck) ist jedoch erlaubt. Es ist auch die Kombination von Maßnahmen möglich. So ist z.B. die derzeitige Maßnahme Flexibles Einzelcoaching für Selbständige eine Kombination aus LES (Modul II) und MAT (Modul I und III).

Eine Förderung mit LES hat das Ziel, mit Hilfe der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit eine dauerhafte Verringerung/ Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zu erreichen. Die Förderinstrumente VB, MAT, AVGS MAT, AVGS MPAV, ESG, EGZ und FbW verfolgen hingegen das Ziel die dauerhafte Verringerung/ Beendigung der Hilfsbedürftigkeit durch Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung zu erreichen.

#### **4 Schnittstellen**

Die M&I Spezialisten müssen mit den Leistungsfachkräften zusammenarbeiten und regelmäßig prüfen, ob die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit (absehbar) zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen kann. Eine enge Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen, z.B. bei zusätzlichen Investitionen und außergewöhnlichen Ausgaben außerhalb der eingereichten EKS, ist dafür zwingend notwendig.

Neben den sachverhaltsbezogenen Kontakten sollten in regelmäßigen Abständen Erfahrungsaustausche stattfinden. Diese können unter den M&I Spezialisten, aber auch bereichsübergreifend zwischen den M&I Spezialisten und den Mitarbeitern von 737 stattfinden.